

an Brennmaterial, Bekleidung, Nahrung und Wohnungsaufwand zulassen; Weizen und Roggen freilich gedeihen in der gemäßigten Zone besser.

§ 9. Konsumtionspolitik.

Nach alter Regel berühren wir zuletzt die Frage eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Konsumtion. Es wird kaum eine wirtschaftspolitische Maßnahme geben, die auf die Konsumtion ohne Einfluß wäre, wenn auch nur durch das Mittelglied der Produktion. Aber an dieser Stelle des Handbuchs können nur solche obrigkeitliche Maßnahmen in Betracht kommen, die einen Einfluß dieser Art geradezu bezwecken oder ihn doch unmittelbar üben.

Im ganzen läßt der moderne Staat den Konsumenten frei schalten. Luxusgesetze, wie sie in älteren Jahrhunderten verbreitet waren, die noch die Unvernunft sozial rivalisierender Konsumtionstendenzen als eine eindringende Neuerung empfanden ¹⁾ oder im Schmuckgebrauch der Edelmetalle obenein eine Schädigung des Geldumlaufs sahen, sind aus der Mode gekommen. Der Staat verbietet oder erschwert nur noch unsittliche Ausgaben, z. B. durch die Zensur unsittlicher Schaustellungen, mit einem unter Umständen bedenklich weiten Arbitrium der entscheidenden Beamten, und erschwert in eklatanten Fällen auch die unhygienische Konsumtion: durch seine Wohnungsgesetzgebung und sonstige Sorge für gute Wohnungen, durch die Regelung des Alkoholschankwesens, die mitunter bis zur Prohibition geht ²⁾, durch die Nahrungsmittelpolizei ³⁾ und durch scharfe Besteuerung unhygienischer Konsumtionsmittel. Nur in Ausnahmefällen erstreckt sich die obrigkeitliche Fürsorge heute noch auf ihr früheres Lieblingsgebiet, die Kleidung (Damenhüte im Theater, Hutnadeln in der Straßenbahn); ihr Schwergewicht ist auch nicht annähernd zu vergleichen mit dem zwingenden Einfluß, den die Mode übt; höchstens daß den Staatsdienern selbst eine Amtstracht vorgeschrieben wird. Eine Einschränkung der Produktion und Konsumtion zugleich bezweckende Maßnahmen, die im Interesse der künftigen Konsumtion das volkswirtschaftliche Vermögen an Forsten, Kohlenschätzen usw. gegen Raubbau schützen wollen. Von einschneidender tatsäclicher Wirkung auf die Konsumtion sind diejenigen Steuern und Zölle auf Nahrungs- und Genußmittel wie auf Gebrauchsgüter, die ihrer Absicht nach dem fiskalischen oder schutzzöllnerischen Zwecke dienen. Auf sie kommt der nächste Paragraph zurück.

Allein die obrigkeitliche Einflußnahme auf die Konsumtion beschränkt sich nicht auf diese verbietende und ablenkende Funktion: kaufe diese Ware nicht! oder: kaufe sie nicht vom Ausland sondern der Staat bevormundet die Wahlfreiheit des Konsumenten auch in positiver Richtung, überall wo das volkswirtschaftliche Interesse eine Produktion auch ohne selbsttätige Nachfrage der Konsumenten erfordert; sei es durch direktes Gebot: Schulzwang, Impfwang, Versicherungszwang, Alimentationszwang usw., sei es durch Subventionierung nützlicher Produktionszweige (wie Seefischerei), Pflege der Transportmittel ⁴⁾ und Gestaltung ihrer Tarife

¹⁾ Zum Teil richteten sich die Luxusordnungen direkt gegen den Auszeichnungstrieb, indem sie gewisse Arten des Kleidungsaufwands als Standestracht einer Minderheit vorbehielten.

²⁾ Uebersicht im Reichsarbeitsblatt 1906, S. 553 f.

³⁾ Beispiel: Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, 1900.

⁴⁾ Der für den Konsumenten wichtigste Erfolg der modernen, großenteils staatlichen Transportmittel, die Verhütung örtlicher Hungersnöte infolge von Mißernten (Rußland, Indien), wurde in früheren Generationen mitunter durch staatliche Getreidespeicher oder durch die den Bäckern vorgeschriebenen Mehlvorräte (in Paris bis 1863) erstrebt. Heute wird die Errichtung solcher Speicher für den Kriegsfall, und zwar nicht nur für den militärischen Bedarf, in England und anderwärts ventilirt. In Rußland werden die Zuckerfabriken vom Staate zum Halten eiserner Zuckervorräte für den Fall steigender Zuckerpreise genötigt.